

*-**de* Funktionsbezogene Zulagen *fr* Allocation de fonction *-*

Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen, die für eine befristete Dauer zusätzliche Aufgaben übernehmen und damit zur Entlastung von Schulleitungsmitgliedern und Abteilungsleitungen beitragen, können mittels funktionsbezogener Zulagen zusätzlich entlohnt werden.

Wichtige Änderung per 1. August 2024

Per 1. August 2024 wird die bisherige Abgeltung für Klassenlehrpersonen mit einer Lektion pro Woche durch eine Funktionsanstellung für Klassenlehrkräfte von fünf Beschäftigungsgradprozenten pro Klasse und eine zusätzliche Funktionszulage von 300 Franken pro Monat und pro Klasse ersetzt. Die Funktion der Klassenlehrpersonen für die Volksschulstufe wird neu systematisch gleich geregelt wie auf der Sekundarstufe II. Der Umfang der Beschäftigungsprozente wird deshalb im [Pool für Spezialaufgaben](#) festgelegt. Bei Funktionen, die aus dem Pool für Spezialaufgaben finanziert werden, sind die Aufgaben in einer Stellenbeschreibung ([Stellenbeschrieb Klassenlehrperson](#) / [Stellenbeschrieb Mentorat](#)) festzuhalten (Anhang 4 LAV).

Gegebenenfalls sind die bisherigen [Anstellungsverfügungen](#) anzupassen.

[Häufige Fragen zur Änderung per 1.8.2024](#)

Wichtige Links und Formulare

[Link 1](#)

[Link 2](#)

[Link 3](#)

Funktionsbezogene Zulagen

Für Lehrpersonen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen können für die zeitlich begrenzte Übernahme von zusätzlichen, anspruchsvolleren Aufgaben oder einer befristeten Stellvertretung Funktionszulagen gewährt werden. Die Funktionszulagen sollen gezielt Führungsaufgaben im Sinne einer ganzheitlichen Personalentwicklung begünstigen. So können Nachwuchskräfte an den Schulen unterstützt und gefördert und gleichzeitig Schulleitungsmitglieder und Abteilungsleitungen entlastet werden.

Die funktionsbezogene Zulage beträgt monatlich maximal 500 Franken und wird durch die gesamtverantwortlichen Schulleitungsmitglieder festgesetzt. Die Zulage ist nicht pensionskassenpflichtig. Sie wird über den Schulpool finanziert und bleibt damit kostenneutral.

Rechtliche Grundlagen

LAV Art. 36a Funktionsbezogene Zulagen

¹ Lehrkräften an Schulen der Sekundarstufe II oder an höheren Fachschulen kann für die mindestens drei Monate dauernde, befristete Übernahme von zusätzlichen Aufgaben eine einmalige oder monatliche Funktionszulage ausgerichtet werden.

² Die Zulage wird durch die gesamtverantwortlichen Schulleitungsmitglieder zulasten des Pools für Spezialaufgaben festgesetzt.

³ Sie beträgt pro Monat maximal 500 Franken und ist nicht pensionskassenpflichtig.

⁴ Sie ist ganz oder teilweise aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Ausrichtung ganz oder teilweise weggefallen sind.

Kommentare

Arbeitsunterlagen

Datei	Geändert
PDF-Datei Orientierungshilfe Stellenbeschreibung Funktion Klassenlehrperson.pdf	15.03.2024 by APD, Content Management
PDF-Datei Orientierungshilfe Stellenbeschreibung Funktion Mentorat.pdf	15.03.2024 by APD, Content Management

[Alle herunterladen](#)

FAQ

Überschrift	Frage	Antwort
Welche Klassenlehrpersonen haben ab 1. 8.2024 Anspruch auf die zusätzlichen Entschädigungen?	Welche Klassenlehrpersonen haben ab 1. 8.2024 Anspruch auf die zusätzlichen Entschädigungen?	Klassenlehrpersonen der Regelklassen und der Klassen der besonderen Volksschule Klassenlehrpersonen der Einschulungsklassen (EK) und der Klassen für besondere Förderung (KbF). Die Ressourcen für die Abgeltung dieser Klassenlehrpersonen werden nicht mehr aus dem MR-Pool entnommen, sondern zusätzlich gewährt. Klassenlehrpersonen von Klassen nach Art. 17a VSG (Regionale Integrationsklassen RIK+, Empfangsklassen Bundesasylzentren BAZ und Rückkehrzentren RZB, Willkommensklassen) Klassenlehrpersonen von Intensivkursen IK DaZ nach Art. 7 MRDV Die Regelung nach Art. 16a LADV, dass Lehrkräfte eine Entlastungslektion beanspruchen können, bleibt bestehen. Die Entlastungslektion wird jedoch nicht mehr automatisch, sondern bei Bedarf und in Absprache mit dem Schulinspektorat gewährt. Nach derselben Handhabung werden Lektionen bei herausfordernden Klassensituationen nach MRDV Art. 3. MRDV durch das Schulinspektorat vergeben.

Archiv

Keine Inhalte

Feedback

Haben Ihnen diese Informationen weitergeholfen? Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.

Rückmeldung
Ja Teilweise Nein

Kontakt

Haben Sie Fragen oder fehlen Ihnen Informationen? Oder haben Sie einen Fehler entdeckt?

Hier wird das Kontakt-Formular angezeigt. Sie können sich aber auch per Tel/Mail bei uns melden: [+41 31 633 83 12](tel:+41316338312) / wpgl@be.ch

Kommentar required

Anzahl verfügbare Zeichen: 2000

Kontakt

Ich möchte, dass Sie mich kontaktieren.

Anrede required

Keine

Herr

Frau

Vorname required

Nachname required

Firma/Organisation

Strasse und Hausnr.

PLZ required

Bitte nur Zahlen eintragen

Ort required

E-Mail-Adresse required

Telefon required

Bitte nur Zahlen eintragen.

Datenbearbeitung required

Ich bin damit einverstanden,
dass meine IP-Adresse gespeichert wird und meine Angaben mittels E-Mail an die zuständige Stelle weitergeleitet werden.

Themen

Was Sie auch noch interessieren könnte:

[Treueprämie Zulagen und Prämien Kinder-, Ausbildungs- und Betreuungszulagen](#)